


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-18/2024		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	24.01.2024	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.01.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.02.2024	beschließend
Gemeindevertretung	15.02.2024	beschließend

Betreff:

Änderung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024

Sachdarstellung:

Am 07.12.2023 hat die Gemeindevertretung unter Top 6 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 beschlossen (VL-272/2023).

Am 12.01.2024 fiel auf, dass im HH-Plan 2024 versehentlich kein Ansatz gebildet wurde, für die von der Gemeinde in 2024 zu zahlenden Solidaritätsumlage nach § 22 FAG in Höhe von rd. 1.624.000 €.

Die KFA-Solidaritätsumlage ist von Kommunen zu leisten, die eine abundante Steuerkraft haben. Aufgrund der hohen Gewerbesteuererträge, die die Gemeinde Neuhof im 2. Halbjahr 2022 erzielte, gilt die Gemeinde Neuhof für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2024 als abundant.

Der Gemeinde wurde dies vom Hessischen Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 31.10.2023 im Rahmen der Unterrichtung über die Planungsdaten für die Zahlungen aus dem KFA im Jahr 2024 mitgeteilt. Diese Mitteilung, die eine unter vielen war, wurde bei der Haushaltsplanung leider übersehen und versehentlich kein Haushaltsansatz gebildet. Die Gemeinde Neuhof war in den letzten Jahren nie abundant, sodass dieser Teil der Mitteilung leider nicht so sehr im Fokus der Aufmerksamkeit stand.

Nach Nr. 1 der Hinweise zu § 98 HGO ist eine Nachtragssatzung nicht aufzustellen, wenn die Gemeindevertretung ihren Beschluss über die Haushaltssatzung ändert, soweit der Beschluss noch nicht als Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden und die Haushaltssatzung damit rechtswirksam zustande gekommen ist.

Da die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2023 beschlossenen Haushaltssatzung noch nicht erfolgt ist, ist vorgesehen, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.02.2024 ihren vorbeschriebenen Beschluss vom 07.12.2023 ändert. Falls der Änderungsbeschluss gefasst wird, wäre, wie vorbeschrieben, keine Nachtragssatzung aufzustellen.

Die Solidaritätsumlage in Höhe von 1.623.720 € wird, beginnend ab Januar 2024 monatlich zu je einem Zwölftel fällig.

Der erste Teilbetrag ist Ende Januar 2024 in Höhe von 135.310,00 € zu zahlen. Nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf die Gemeinde diese Zahlungen leisten, auch wenn die Haushaltssatzung 2024 noch nicht bekanntgemacht wurde, da die Gemeinde zur Erbringung dieser Leistungen rechtlich verpflichtet ist.

Es wurden, bezogen auf die vorgenannte Beschlussfassung vom 07.12.2023, lediglich folgende Beträge des Haushaltsplanes geändert:

1. Für die Solidaritätsumlage wurden als zahlungswirksame Aufwendungen = 1.625.000 € angesetzt (Konto: 61110.73549000).
2. Der geplante Anfangsbestand/Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 wird um 1.625.000 € von 12.500.000 € auf 14.125.000 € erhöht (Nr. 38 des Finanzhaushaltes 2024).

Die Heraufsetzung des unter Ziffer 2 beschriebenen Zahlungsmittelbestandes war möglich, da dieser Bestand am 01.01.2024 nicht lediglich 12.500.000 €, sondern rd. 16.300.000 € betrug. Die Abweichung liegt hauptsächlich daran, dass vor dem 01.01.2024 nicht so viele Mittel für Investitionen abflossen, wie dies bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 im Oktober 2023 angenommen wurde. Es sollte berücksichtigt werden, dass hierdurch keine echte Verbesserung der Liquidität der Gemeinde eintrat, sondern lediglich eine Abweichung vorliegt zwischen der Liquiditätsplanung und den tatsächlichen Gegebenheiten für die Zeit vor dem 01.01.2024. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Mittel, die insoweit in 2023 „eingespart“ wurden, in 2024 abfließen werden. Es liegen insoweit lediglich Verzögerungen bei den Auszahlungen vor.

Die 1.625.000 € stellen eine weitere finanzielle Belastung für die Gemeinde dar. Das verschärft die kritische Situation hinsichtlich der Liquidität weiter.

Die Änderungen haben folgende Auswirkungen auf das Ergebnis: Die Fehlbeträge erhöhen sich um 1.625.000 €. Der Jahresfehlbetrag von nun 8.145.500 kann aus Ergebnis-Rücklagen gedeckt werden.

In der nachstehenden unter „Beschlussvorschlag“ wiedergegebenen Haushaltssatzung wurden die geänderten Beträge blau geschrieben, damit sie leicht erkennbar sind.

Wir haben darauf verzichtet die Unterlagen noch einmal vollständig dieser Beschlussvorlage anzufügen, da nur wenige Änderungen vorgenommen wurden. In den beigefügten Anlagen 2 und 4 haben wir alle Beträge, die sich für das Jahr 2024 geändert haben, blau geschrieben. Die eigentlichen Änderungsbeträge haben wir in diesen beiden Anlagen zusätzlich gelb hinterlegt. In den beigefügten Anlagen 3 und 5 haben wir lediglich die eigentlichen geänderten Beträge im Haushaltsjahr 2024 blau geschrieben.

Erwähnen möchten wir noch, dass sich auch Beträge für das Haushaltsjahr 2022 geändert haben. Dies liegt daran, dass nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 Korrekturbeträge, die mit der Revision abgestimmt wurden, inzwischen gebucht wurden. Diese Änderungen haben wir nicht weiter kenntlich gemacht.

Die Änderungen führten zur Anpassung des Vorberichtes. Die geänderte Fassung ist als Anlage 6 beigefügt. Alle Änderungen sind blau geschrieben. Soweit Grafiken geändert wurden, haben wir den Hinweis auf die jeweilige Grafik blau geschrieben.

Da sich die vorgenommenen Änderungen auf das Haushaltsjahr 2024 beschränken, haben wir darauf verzichtet die Entwürfe der Ergebnis- und Finanzplanung für 2023 – 2027 erneut zur Kenntnis zu geben (s. Top 4 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023; IV-45/2023). Das Relevante ist aus den beigefügten Anlagen 2 bis 5 ersichtlich.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 – 2027 wurde durch die heutigen Änderungen nicht verändert.

Der Finanzstatusbericht ist dem Haushaltsplan gem. § 1 Abs. 5 Nr. 11 GemHVO beizufügen. Lt. Verfügung der Kommunalaufsicht ist er von der Gemeindevertretung zu beschließen. Der geänderte Finanzstatusbericht ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 7 beigefügt.

Lt. Mitteilung der Kommunalaufsicht hat die Gemeindevertretung im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung auch über das Muster 3 zu § 106 HGO zu beschließen. Damit wird die voraussichtliche ungebundene Liquidität ermittelt. Das geänderte Muster ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass der von der Gemeindevertretung Neuhoef am 07.12.2023 unter Top 6 (VL-272/2023) gefasste Beschluss über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 wie folgt geändert wird (das nachfolgend Beschlossene ersetzt das am 07.12.2023 Beschlossene).

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.071.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.961.100 €
mit einem Saldo von	-7.889.500 €
 im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	256.000 €
mit einem Saldo von	-256.000 €
 mit einem Fehlbedarf von	-8.145.500 €,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-10.106.000 €
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.849.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.438.200 €
mit einem Saldo von	-9.588.500 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.588.500 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.000 €
mit einem Saldo von	8.888.500 €
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-10.806.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **9.588.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **6.640.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 367 v. H. |

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 09.11.2023 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Außerdem wird beschlossen

- der Finanzstatusbericht, der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist und
- das Muster 3 zu § 106 HGO – Ermittlung der ungebundenen Liquidität

Der Bürgermeister

Anlage(n):

- 2024-01-12_Muster 3 zu § 106 - Ermittlung_ungebundene_liquiditaet.xlsx

2. 2024-01-29_Schi_1_Anl 2_EHH-kurz.pdf
3. 2024-01-29_Schi_1_Anl 3_EHH-lang.pdf
4. 2024-01-29_Schi_1_Anl 4_FHH-kurz
5. 2024-01-29_Schi_1_Anl 5_FHH-lang
6. 2024-01-29_Schi_1_Anl 6_Änderung_Vorbericht-2024.pdf
7. 2024-01-29_Schi_1_Anl 7_FSB_2024_631018_2024-01-15.pdf